

Erweiterter Landesausschuss
der Ärzte, der Krankenhäuser und der Krankenkassen
in der Freien und Hansestadt Hamburg
Geschäftsstelle
Humboldtstraße 56
22083 Hamburg



Nachweis der fachlichen Befähigung für die Erbringung von Leistungen der Laboratoriumsmedizin aus dem Abschnitt 32.3 EBM im Rahmen der ASV – Mukoviszidose

Hinweise:

Der Behandlungsumfang ergibt sich erkrankungs- oder leistungsbezogen aus dem Appendix der Anlage 2 b) Mukoviszidose. ASV-Berechtigte sind daher nur berechtigt Leistungen anzuzeigen und zu erbringen, die gemäß diesem Appendix zum Behandlungsumfang der jeweiligen Arztgruppe gehören. Die verwendeten Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen richten sich nach der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer und schließen auch Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht führen. Die Personenbezeichnungen werden einheitlich und neutral sowohl für die weibliche, männliche als auch diverse Form verwendet.

Die Anzeige erfolgt für:

Name, Vorname, ggf. Titel

Fachgebiet

ASV-Team, ggf. ASV-Teamnummer

Die Leistungen werden am Tätigkeitsort der Teamleitung erbracht:

ja nein, Leistungen werden am folgenden **Tätigkeitsort** erbracht:

Angabe der Anschrift; Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Leistungen, die im Rahmen der ASV erbracht werden sollen

Fachärzte für Laboratoriumsmedizin

- spezielle laboratoriumsmedizinische Untersuchungen aus den Abschnitten 32.3.1, 32.3.2, 32.3.3, 32.3.4, 32.3.5, 32.3.7, 32.3.9, 32.3.10, 32.3.11 und 32.3.12 EBM

Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

- laboratoriumsmedizinische Leistungen aus den Abschnitten 32.3.1, 32.3.7, 32.3.9, 32.3.10, 32.3.11 und 32.3.12 EBM

Qualifikation – Nachweise sind der Anzeige beizufügen

Ich bin Facharzt für

- Laboratoriumsmedizin
- Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

Nachweise

- Facharzturkunde
- Zeugnisse über den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die jeweils beantragte(n) laboratoriumsmedizinische(n) Untersuchung(en), die
 1. von dem zur jeweiligen Weiterbildung befugten Arzt unterzeichnet sein müssen und
 2. insbesondere folgende Angaben enthalten sollen:
 - a. Überblick über die in der Einrichtung, in der die Weiterbildung stattfand, angewandten labormedizinischen Methoden und untersuchten Parameter,
 - b. Aufstellung der vom Antragsteller unter Anleitung erbrachten und selbständig durchgeführten Laboratoriumsuntersuchungen und die dafür jeweils aufgewendete Ausbildungszeit
 - c. Nachweis über selbst durchgeführte Fehleranalyse- und Korrekturmaßnahmen.
- Konzept in Form einer kurzen schriftlichen Zusammenstellung zu den angezeigten Laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen mit folgenden Inhalten:
 - a. Leistungsverzeichnis der durchgeführten Untersuchungsverfahren und der Untersuchungsmaterialien je Analyt,
 - b. Angaben zur räumlichen und technischen Ausstattung der geplanten Einrichtung
 - c. Angaben zur geplanten personellen Struktur der Einrichtung.

Alternativ: Gültige Akkreditierungsurkunde nach DIN EN ISO 15189 bzw. Aufzeichnungen über das bestehende interne Qualitätsmanagement für die angezeigten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen.

Verpflichtungserklärung

- Der Anzeiger verpflichtet sich, für die Leistungserbringung die Anforderungen der Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiliBÄK) zu erfüllen. D.h. insbesondere:
 1. es wird ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagementsystem vorgehalten,
 2. die angebotenen Verfahren und Analysen unterliegen einer kontinuierlichen internen Qualitätssicherung,
 3. die angebotenen Leistungen werden von dafür nachweislich qualifizierten Personen durchgeführt und
 4. eine externe Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen.

- Ich verpflichte mich, die Anforderungen gemäß § 5 Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor zu erfüllen.

Einverständniserklärungen

- Der Anzeiger erklärt sich damit einverstanden, dass die zuständige Qualitätssicherungskommission der KV Hamburg die interne und externe Qualitätssicherung § 5 Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor daraufhin überprüfen kann, ob sie den Bestimmungen der Vereinbarung entsprechen.

- Zudem erklärt sich der Anzeiger damit einverstanden, dass die zuständige Qualitätssicherungskommission der KV Hamburg die organisatorischen Anforderungen in der Einrichtung daraufhin überprüfen kann, ob sie den Bestimmungen der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor entsprechen.

Rechtlicher Hintergrund

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Erbringung von speziellen Untersuchungen der Laboratoriumsmedizin (Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor).
Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V - ASV-RL.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben:

Datum

Unterschrift Teammitglied